



Melderichtlinie



CRH Melderichtlinie

Sie haben Bedenken wegen möglicher Verstöße? Zum Beispiel:

Ich habe ernsthafte Bedenken bezüglich der Sicherheit an meinem Standort

Ich habe den Verdacht, dass Mittel von CRH zweckentfremdet werden

Dieses Geschenk erscheint mir für einen Regierungskunden unangemessen

Ich wurde aufgefordert, nicht geleistete Arbeitsstunden abzurechnen

Handelt es sich um einen Interessenkonflikt?

Ich habe den Verdacht, dass an meinem Standort Bestand gestohlen wird



Melden Sie sich!

Wie?

CRH-Hotline
www.crhhotline.com

Oder rufen Sie die Telefonnummer auf dem Poster an Ihrem Standort an. Auf Wunsch können Sie anonym bleiben.



Rechts- und Compliance-Abteilung

Wenden Sie sich an die lokale oder zentrale Rechts- und Compliance-Abteilung.



Geschäftsführung

Melden Sie sich bei Ihrer Geschäftsleitung vor Ort.



Ansprechpartner zur Meldung von Bedenken

(sofern verfügbar)

Melden Sie sich bei Ihrem lokalen Ansprechpartner.



Ansprechpartner für Betrugsfälle

Melden Sie jeden vermuteten, versuchten oder tatsächlichen Betrug/Diebstahl Ihrem Ansprechpartner für Betrugsfälle.



CRH nimmt jeden Meldebericht ernst und führt eine Untersuchung durch

I. Einleitung

CRH verpflichtet sich, alle Personen einschließlich aktueller, potenzieller und ehemaliger Mitarbeitender, unabhängiger Auftragnehmer, Kunden und Lieferanten zu unterstützen, wenn es darum geht, ehrliche Bedenken im Zusammenhang mit Verstößen bei CRH zu melden. Diese Melderichtlinie (die „Richtlinie“) ist Teil dieser Verpflichtung.

Nachstehend sind Beispiele für ehrliche Bedenken aufgeführt, die im Rahmen dieser Richtlinie als meldepflichtige Bedenken gelten:

- **Gesetzliche Verpflichtungen:** Nichteinhaltung gesetzlicher Verpflichtungen jedweder Art (z. B. Bedenken in Bezug auf öffentliche Beschaffung, Verbraucherschutz, Berichterstattung/Dokumentation von Finanz- und anderen Daten), mit Ausnahme von Beschäftigungsbelangen, wie unten beschrieben
- **Arbeitsschutzverletzungen:** Bedenken bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (z. B. Transportsicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Produktsicherheit und Compliance)
- **Strafbare Handlungen:** Jegliche Straftat (z. B. Betrug, Diebstahl, Verstöße gegen Kartell-/Wettbewerbsrecht, Bestechung und Korruption)
- **Sicherheitsverletzungen:** Jegliche Gefährdung des Schutzes von personenbezogenen Daten sowie der Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieser Richtlinie fällt Folgendes nicht unter meldepflichtige Bedenken und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie:

Beschäftigungsbelange In jedem Geschäftsbereich von CRH existieren mitarbeiterbezogene Richtlinien und Verfahren („Beschäftigungsrichtlinien“), um etwaigen Bedenken, Beschwerden und Problemen der Mitarbeitenden in Bezug auf (1) ihre Interaktionen mit Vorgesetzten, der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitenden sowie in Bezug auf (2) die Bedingungen ihres Beschäftigungsverhältnisses Rechnung zu tragen. Mögliche Beschwerden dieser Art seitens der Mitarbeitenden fallen unter „Beschäftigungsbelange“. Der sachgemäße Umgang mit solchen Belangen erfordert eine fundierte Kenntnis

Wer ehrliche Bedenken im Zusammenhang mit Verstößen gegen den betrieblichen Verhaltenskodex, unangemessenem oder illegalem Verhalten oder Verstößen gegen lokale Gesetzesvorschriften (zusammenfassend als „meldepflichtige Bedenken“ bezeichnet) hat, muss diese entsprechend der Richtlinie äußern. Sie müssen „sich melden“.

- **Unethisches Verhalten:** Jeglicher Verstoß gegen den betrieblichen Verhaltenskodex von CRH, mit Ausnahme von Beschäftigungsbelangen, wie unten beschrieben
- **Verhaltensweisen, die CRH oder seinen Mitarbeitenden schaden:** Jeglicher Verstoß gegen eine CRH-Richtlinie, der CRH bzw. seinen Mitarbeitenden schaden könnte, mit Ausnahme von Beschäftigungsbelangen, wie unten beschrieben; und
- **Vergeltung:** Jeglicher Verdacht auf Vergeltungsmaßnahmen für gemeldete Bedenken

des betroffenen Betriebs, seiner Beschäftigungsrichtlinien und der örtlichen Gesetzesvorschriften. Daher sollten am besten die eigenen Richtlinien und Verfahren des jeweiligen Betriebs zur Untersuchung diesbezüglicher Bedenken angewendet werden. Diese Richtlinie ersetzt nicht die regulären Meldewege oder Beschwerdeverfahren, die in den lokalen Betrieben gelten.

Notsituationen Diese sind unverzüglich den zuständigen Behörden vor Ort zu melden.

CRH Melderichtlinie – Fortsetzung

II. Meldewege

CRH hat mehrere Wege zur Übermittlung meldepflichtiger Bedenken („Meldeberichte“) eingerichtet und verpflichtet sich, jegliche Bedenken angemessen und vertraulich zu behandeln.

Unabhängig vom verwendeten Meldeweg müssen alle meldepflichtigen Bedenken so bald wie möglich geäußert werden. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, CRH Ihre Bedenken zu melden:

Geschäftsführung: Unsere Mitarbeitenden sind dazu angehalten, Bedenken der Geschäftsleitung ihres lokalen Betriebs zu melden.

Ansprechpartner zur Meldung von Bedenken: Einige Geschäftseinheiten von CRH haben einen internen, unvoreingenommenen Ansprechpartner („Speak Up POC“) ernannt, der als designierter Kontakt für das Melden von Bedenken innerhalb der Geschäftseinheit fungiert. Diese Ansprechpartner sind per Telefon, E-Mail oder persönlich erreichbar. Die Kontaktdaten der einzelnen Ansprechpartner zur Meldung von Bedenken finden Sie Anhang 1.

Ansprechpartner für Betrugsfälle: Für den Fall eines Betrugs oder Diebstahls wurden entsprechende Ansprechpartner („Fraud POC“) in den Geschäftseinheiten benannt, denen alle tatsächlichen, vermuteten oder versuchten Fälle gemeldet werden können.

Hotline: Meldeberichte können vertraulich und in verschiedenen Sprachen entweder telefonisch oder online an die CRH-Hotline übermittelt werden: www.crhhotline.com. Der Global Head of Compliance bei CRH und die regionalen Rechts- und Compliance-Teams überwachen den Empfang und die Untersuchung sämtlicher Meldeberichte, die bei der CRH-Hotline eingehen. Die CRH-Hotline wird von einer unabhängigen Drittpartei betrieben. Mitarbeitende können über die Hotline den Status ihres Meldeberichts überwachen und mit CRH kommunizieren.

Berichte können auch anonym über die CRH-Hotline eingereicht werden. Falls die meldende Person anonym bleiben möchte, werden keine Daten bezüglich ihrer Identität erfasst. Sobald der Meldebericht eingereicht wurde, leitet die Drittpartei die gemeldeten Details an CRH weiter. Bei Übermittlung eines Berichts an die CRH-Hotline erhält die meldende Person eine eindeutige ID und ein Passwort und kann auf diese Weise den Status des Berichts anonym auf www.crhhotline.com (oder durch erneute telefonische Kontaktaufnahme mit der CRH-Hotline) überwachen. Mit der ID und dem Passwort kann die meldende Person außerdem auf von CRH gesendete Mitteilungen bezüglich des Berichts zugreifen und selbst anonyme Mitteilungen hinterlassen. Dies ermöglicht eine kontinuierliche anonyme Kommunikation zwischen der meldenden Person und CRH, was bei Verwendung anderer Meldewege unter Umständen nicht gegeben ist.

Rechts- und Compliance-Abteilung: Die meldende Person kann sich auch an die Rechts- und Compliance-Abteilung vor Ort oder an die unten aufgelisteten, benannten Führungskräfte wenden (Kontaktinformationen siehe Abschnitt VI).

III. Unsere Richtlinie

CRH verpflichtet sich zu Folgendem:

Sicherstellung, dass jeder Person mit meldepflichtigen Bedenken genügend Wege zur Verfügung stehen, um diese Bedenken sicher, vertraulich und auf Wunsch anonym mitzuteilen.

Beauftragung kompetenter Personen mit der objektiven Untersuchung von Meldeberichten.

Ggf. Rückmeldung bei der meldenden Person in Bezug auf den Status der Untersuchung, die aufgrund der gemeldeten Bedenken eingeleitet wurde.

Fairer und respektvoller Umgang mit allen in die Untersuchung des Meldeberichts involvierten Parteien.

Behandlung von Meldeberichten und Untersuchungen mit höchster, den Umständen angemessener Vertraulichkeit.

Prüfung der aus einer Untersuchung eines Meldeberichts resultierenden Fakten, um festzustellen, ob und welche Abhilfe- bzw. Disziplinarmaßnahmen erwogen werden sollten.

Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zum Schutz einer meldenden Person unter Anwendung einer Null-Toleranz-Strategie gegenüber Vergeltungsmaßnahmen gemäß örtlichen Vorschriften (Bitte beachten: Dies schützt eine meldende Person nicht vor disziplinarischen Maßnahmen, die möglicherweise aus eigenen Handlungen resultieren).

Weitestmöglicher Schutz von sensiblen unternehmens- und personenbezogenen Daten, die bei der Einreichung oder Untersuchung eines Meldeberichts eventuell offengelegt werden (weitere Informationen siehe FAQ zur Meldung von Bedenken, Anhang 2).

Jedwede Art von Vergeltung für das Melden von Bedenken stellt einen Verstoß gegen diese Richtlinie sowie gegen den betrieblichen Verhaltenskodex von CRH dar und wird mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet. Personen, die ehrliche Bedenken in Bezug auf Verstöße melden, werden weder bestraft noch in irgendeiner Weise benachteiligt. Die Einreichung wissentlich falscher Meldeberichte wird jedoch nicht toleriert, und CRH behält sich disziplinarische Maßnahmen gemäß den örtlichen Vorschriften vor. Jegliche Straftaten sind den örtlichen Strafverfolgungsbehörden zu melden.

IV. Rollen und Zuständigkeiten

Alle Mitarbeitenden:

- Meldepflichtige Bedenken mitteilen
- Diese Richtlinie lesen und verinnerlichen
- An relevanten Schulungsprogrammen teilnehmen

Geschäftsführung*:

- Mit Integrität führen und die Werte von CRH fördern
- Eine Meldekultur implementieren und eine Umgebung schaffen, in der Mitarbeitende keine Vorbehalte haben, ihre Bedenken der Geschäftsführung mitzuteilen
- Sicherstellen, dass an jedem Standort Poster zum Melden von Bedenken aushängen
- Sicherstellen, dass jeder bei der Geschäftseinheit eingereichte Meldebericht von einer kompetenten und unvoreingenommenen Person („Speak Up Investigator“ oder „Untersuchungsbeauftragter“) untersucht wird und angemessene Maßnahmen getroffen werden
- Die Identität von meldenden Personen vertraulich behandeln, sofern praktikabel
- Angemessene Anti-Vergeltungsrichtlinien gemäß örtlichen Vorschriften umsetzen
- Vergeltungsmaßnahmen mit angemessenen disziplinarischen Maßnahmen ahnden

* Für zusätzliche Ressourcen zur Unterstützung im Hinblick auf diese Zuständigkeiten wenden Sie sich bitte an die Rechts- und Compliance-Abteilung.

CRH Melderichtlinie – Fortsetzung

Untersuchungsbeauftragte:

- Unvoreingenommene Untersuchungen sämtlicher Meldeberichte durchführen, die ihnen im Rahmen dieser Richtlinie zugewiesen werden
- Die Identität von meldenden Personen vertraulich behandeln, sofern praktikabel
- An Schulungen zum Thema Meldung von Bedenken teilnehmen
- Gemeinsam mit der Geschäftsführung erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung angemessener Anti-Vergeltungsrichtlinien gemäß örtlichen Vorschriften ergreifen

Rechts- und Compliance-Abteilung:

- Überwachung dieser Richtlinie, insbesondere:
 - Gemeinsam mit der Geschäftsführung die unternehmensweite Anwendung dieser Richtlinie fördern (ggf. mit Unterstützung durch die Innenrevision und die Sicherheitsabteilung)
 - Den Empfang und die Untersuchung sämtlicher über die CRH-Hotline eingereichten Meldeberichte überwachen
 - Rechtsberatung, Konformitätsprüfungen und Schulungsprogramme anbieten

Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Richtlinie behält sich CRH das Recht vor, seine Vorgehensweise unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und der örtlichen Vorschriften zu ändern.

V. Relevante Kontaktdaten

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Rechts- und Compliance-Abteilung oder an einen der folgenden Ansprechpartner.

Zuständigkeitsbereich	Name	E-Mail
Recht und Compliance		
Global Head of Compliance	Elizabeth Upton	eupton@crh.com
Europa/Asien – Compliance Manager	Barbara Przedpelska	bprzedpelska@crh.com
Nordamerika – Compliance Manager	Martha Burke	martha.burke@crh.com
Europa/Asien – General Counsel	Niamh Flood	nflood@crh.com
Nordamerika – Vice President & General Counsel	Dave Toolan	david.toolan@crh.com
Innenrevision		
Head of Internal Audit	Herbie Graham	hgraham@crh.com
Europa/Asien – Director of Internal Audit	Grant Hourigan	ghourigan@crh.com
Nordamerika – Director of Internal Audit	Damien Mahony	dmahony@crh.com
Sicherheit		
Global Head of Security	Mark Wolsey	mwolsey@crh.com
Europa/Asien – Director of Security	Steve Barry	sbarry@crh.com
Nordamerika – Director of Security	Cindy Coppola	cindy.coppola@crh.com

VI. Zusätzliche Unterlagen

- [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zur Meldung von Bedenken](#)
- [Betrieblicher Verhaltenskodex](#)

Anhang 1

Ansprechpartner zur Meldung von Bedenken

Location	Country	Email	Phone Number
Marlux Klaps	Belgium	speakup@marlux.com	+32 479 871 813
Ergon Belgium	Belgium	SpeakUp@crh-sc.be	+32 (03) 490 04 04
Prefaco - Omnidal	Belgium	SpeakUp@crh-sc.be	+32 (03) 490 04 04
Schelfhout	Belgium	SpeakUp@crh-sc.be	+32 (03) 490 04 04
Rudus	Finland	speakup@rudus.fi	+358 204 474 244
EHL	Germany	speakup@ehl.de	+49 (0) 800 222 2375
Ferrobeton	Hungary	speakup@ferrobeton.hu	+36 307 995 774
CRH Stonemasons Way	Ireland	speakup@crh.com	
Irish Cement	Ireland	SpeakUp@ICLLimerick.com	+353 61 487 255
Roadstone Limited	Ireland	speakup@roadstone.ie	14041299
Dycore	Netherlands	SpeakUp@drbg.nl	+31 610 394 820
Polbruk	Poland	speakup@polbruk.pl	+48 451 151 809
Halfen Produkcja Sp. Z o.o - Nowe Skalmierzyce	Poland	speakup.pl@leviat.com	
Ozarów Group	Poland	speakup@ozarow.com.pl	+48 451 169 627
Trzuskawica	Poland	speakup@trzuskawica.pl	+48 789 125 730
Elpreco	Romania	SpeakUp@elpreco.ro	+40 756 151 864
ROMCIM	Romania	SpeakUp@romcim.ro	+40 756 151 864
CRH Slovakia	Slovakia	SpeakUp@danucem.com	+421 (0) 800 174 183
Jura	Switzerland	SpeakUp@juramaterials.ch	+41 792 240 902